

Begehren zugegangen, den in Schwyz inhaftierten [Kilian] Kesselring nach Baden auszuliefern. Wenn man sich aber an das in den Abschieden niedergelegte Recht halte, so könne dies unmöglich in Frage kommen. Diesem zufolge sei für dessen Aburteilung allein der Kriegsrat zuständig. Man bittet daher Luzern, sie hierin zu unterstützen. Als Termin für den Rechtstag sei der 23. oder 24. Januar festgesetzt worden. Den Kriegsrat erwarte man aber schon einige Tage früher in Schwyz, damit er die Anklage vorbereiten könne.¹

1) vgl. EA V 2, 911-912

Kopie
AH 9, 225-226

1635 April 14.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG FUER DIE GESANDTSCHAFT ZUM
FRANZOESISCHEN AMBASSADOREN [BLAISE MELIAND]
NACH SOLOTHURN VOM 18. APRIL 1635

Gesandte: Beat II. Zurlauben, Hauptmann, Ammann; Beat Jakob
Utiger, Altammann

Gemäss dem in Luzern gefassten Beschluss¹ der V kath. Orte, dass sie den neuen franz. Ambassadoren in Solothurn bewillkommen wollen, delegiere man die obengenannten Herren. Weitere Aufgaben seien ihnen nicht überbunden, es sei denn, dass sich Gelegenheit böte, dem Ambassadoren ihr Unbehagen wegen der "Missbruchung" der Durchgangsstrassen und Pässe Ausdruck zu geben und die Zahlung der so lange ausstehenden Pensionen zu verlangen.²

Landschreiber Christian Schön

1) Ein solcher Beschluss wurde nach EA V 2, 927 d am 12. April in Weggis gefasst.